



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach – Zavelstein am 24.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Formen der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Bad Teinach-Zavelstein durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Teinach-Zavelstein durch Bereitstellen im Internet unter www.bad-teinach-zavelstein.de erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Bad Teinach – Zavelstein werden nachträglich im Amtsblatt bekanntgegeben. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstr. 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein, von jedermann während den üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadt Bad Teinach-Zavelstein zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten niedergelegt werden, hierauf in der Satzung verwiesen wird und in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 und die 1. Änderungssatzung vom 14. Juni 1999 außer Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, den 25. 02. 2022

Markus Wendel
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.